

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **68 (1961)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einfuhr aus «Niedrigpreisländern». — Gemäß einem Bundesratsbeschuß vom 16. Oktober 1959 wurde die Preisüberwachung auf gewisse japanische Textilien und das Zertifizierungsverfahren für einige Textilien aus China und Hongkong eingeführt. Wir haben in unseren »Mitteilungen« das Vorgehen des Bundesrates begrüßt, weil wir glaubten, es handle sich um ein anpassungsfähiges handelspolitisches Instrument zur Ueberwachung der oft kritisierten Importe von Textilien aus «Niedrigpreisländern». Es hat sich denn auch gezeigt, daß im vergangenen Jahr ungefähr die Hälfte der eingereichten Einfuhrgesuche für Textilien aus Japan, China und Hongkong von der Textiltreuhandstelle abgelehnt werden mußten, weil die noch als zulässig erklärten Preisunterbietungen unterschritten wurden. Es ist zuzugeben, daß die Verzögerungen in der Erledigung der Gesuche, die den japanischen Behörden zur Vernehmlassung zu unterbreiten waren, von den Importeuren als Schikane empfunden wurden. Der Grund dieser schleppenden Behandlung der Einfuhrgesuche lag aber nicht bei der Textiltreuhandstelle, sondern bei den japanischen Stellen, die sich oft monatelang Zeit nahmen, um zu den abgelehnten Gesuchen ihre Auffassung zu äußern. Es war deshalb nicht erstaunlich, daß einige Importeure

beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichten, die gutgeheißen wurde, was die Handelsabteilung veranlaßte, am 23. Dezember 1960 die Textiltreuhandstelle anzuweisen, alle noch pendenten und neuen Einfuhrgesuche für Textilien japanischer Herkunft zu bewilligen. Am 15. März 1961 ordnete die Handelsabteilung weiter an, daß auch die bisherige Preisertifizierung für die im Bundesratsbeschuß vom 16. Oktober 1959 erwähnten Textilien, die aus China und Hongkong importiert werden, sofort sistiert werde. In der Presse ist von dieser stillschweigenden Aufhebung des BRB vom 16. Oktober 1959 bisher nichts verlautet und auch die Branchenverbände der Textilindustrie wurden nicht orientiert.

Auf Grund des Bundesgerichtsentscheides wird es notwendig sein, die Rechtsgrundlagen für die Preisüberwachung und Zertifizierung neu und einwandfrei zu schaffen, was aber keine besondere Probleme stellen sollte. Nicht verständlich ist nur, daß gesetzliche Formfehler nicht rascher behoben werden können. Die Textilindustrie hofft, daß bald dafür gesorgt wird, daß die sich bewährte Regelung der Preisüberwachung für ostasiatische Textilien weiterhin angewendet werden kann. Sie erwartet eine rasche Aufklärung durch die zuständigen Behörden.

Handelsnachrichten

Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Von einer der führenden Firmen unserer Textilmaschinenindustrie sind wir Ende des vergangenen Monats darauf aufmerksam gemacht worden, daß unsere Betrachtungen unter obiger Ueberschrift in der Nummer 3/1961 bei der Pos. 8438.50 Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten.

Wir haben dort kurz darauf hingewiesen, daß unter dieser Position Schützenwechselapparate (sog. Anbau-Automaten); Spulenwechselapparate; Kett- und Schußfadewächter; Vorrichtungen für die Herstellung von Drehergeweben usw. zusammengefaßt seien. In unserem Hinweis haben wir nicht erwähnt, daß in diese Position ferner auch alle in den Nummern 8438.20/40 nicht erfaßten **Teile und Zubehöre** zu Maschinen der Nrn. 8436, 8437 oder 8438 gehören, wie z. B.: Spulengatter zu Schärmaschinen (Zettelmaschinen), sofern separat zur Abfertigung gestellt; Spindeln und Spinnflügel für Spinnmaschinen; Kämmen und Nadelstäbe für Kämmaschinen sowie Nadelstäbe zu Strecken; Spinndüsen oder Spinnbrausen, auch aus Edelmetall, zum «Spinnen» von künstlichen oder synthetischen Fasern, ausgenommen solche aus Glas; Fadenführer (ausgenom-

men solche aus Porzellan oder Sinterston, aus Glas oder ganz aus Achat oder andern Steinen der Nr. 7115); Kett- und Zettelbäume oder Teile zu solchen; Kämmen (Weblblätter) mit festen oder verstellbaren Zähnen; Webschäfte (Weblitzenrahmen, Webgeschirre); Weblitzen sowie Harnisch- und Platinenschnüre aus Draht zum Verbinden des Webschafes mit dem Bewegungsmechanismus; Spannungsgewichte zu Webgeschirren; Strupfenhaken für Jacquardmaschinen und ähnliche Vorrichtungen; Platinen, Sliders und ähnliches Zubehör für Wirk- und Strickmaschinen. Diesen Hinweis haben wir unterlassen, um Raum zu sparen.

Nach den Erfahrungen dieser Textilmaschinenfabrik bewegt sich die Quote für Teile und allgemeine Zubehöre für die Pos. 8436—8438 zwischen 15—20 Prozent des Exportwertes von entsprechenden Maschinen und Apparaten, so daß von den unter Pos. 8438.50 handelsstatistisch ausgewiesenen 83,2 Mio Franken 60—70 Mio Franken für diese in Rechnung zu setzen sind und — wie man uns schreibt — auf die in Nr. 3 in der ersten Spalte auf Seite 50 unten erwähnten Fabrikate bestenfalls 10—20 Mio Franken entfallen werden.

R. H.

Industrielle Nachrichten

Entwicklungshilfe in der Sicht der deutschen Textilindustrie

Von G. Meyenburg

Die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit einer wirksamen Entwicklungshilfe für die wenig industrialisierten Länder wird in der Bundesrepublik seit längerem nicht mehr in Zweifel gezogen. In letzter Zeit haben auch die Pläne zur Aktivierung der deutschen Hilfeleistungen unter dem freundschaftlichen aber bestimmten Druck der westlichen Bündnispartner, vor allem der neuen US-Regierung, konkretere Formen angenommen. Das hat den Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik

Deutschland offensichtlich bewegt, einmal grundsätzlich zur Problematik der Entwicklungshilfe aus der Sicht der Textilindustrie Stellung zu nehmen.

Die Entwicklungsländer sollen für den Eigenbedarf produzieren

Die Stellungnahme enthält verständlicherweise kein uneingeschränktes Bekenntnis zur Förderung aller Industria-